

Gesamtrevision Nutzungsplanung Hellikon

Ausgangslage

Bei der ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 04.04.2025 beantragte der Gemeinderat die Zustimmung zur Gesamtrevision der Nutzungsplanung (Bauzonenplan, Kulturlandplan, Bau- und Nutzungsordnung). Trotz Wertschätzung für den Einsatz des Gemeinderates wurde die Revision mit 78-Ja-Stimmen zu 57 Nein-Stimmen zur Überprüfung zurückgewiesen.

Seit der Reform des Raumplanungsgesetzes vor über zehn Jahren ist dieses auch in kleinen Gemeinden angekommen. Der Bund und der Kanton geben dabei die Rahmenbedingungen vor, welche die Gemeinden umsetzen müssen. Für kleine Gemeinden wie Hellikon bleibt kaum Spielraum für eigenständige Raumentwicklung.

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 06.06.2025 wurde die neue Bau- und Nutzungsplanung von der Gemeindeversammlung erneut abgelehnt. Daraufhin hatte der Gemeinderat beschlossen, die BNO-Revision abubrechen und in der neuen Legislatur ab 01.01.2026 neu zu planen. Mit Schreiben vom 03.09.2025 hat der Kanton Aargau dem Gemeinderat empfohlen, die Gesamtrevision BNO erneut der Gemeindeversammlung vorzulegen, ansonsten der Kanton eine Ersatzvornahme prüfen müssen. Daraufhin hat der Gemeinderat am 20. Oktober 2025 eine Informationsveranstaltung zur BNO-Revision durchgeführt und sich entschieden, die BNO-Revision an der Budget-Gemeindeversammlung zu traktandieren.

Abstimmungsvorlage für die Gemeindeversammlung

Die BNO-Revision ist vergleichbar mit einem Uhrwerk aus vielen Zahnrädchen unterschiedlicher Grösse, Material und Drehgeschwindigkeit. Wird ein kleines Zahnrad ohne Ausgleich entfernt, droht das Ganze zu versagen.

Die Planungsvorlage ist das Ergebnis umfangreicher Arbeit und intensiver Verhandlungen mit dem Kanton Aargau, um das gesetzlich Mögliche maximal auszuschöpfen. Der Gemeinderat sieht es als seine Pflicht, bis auf wenige unwesentliche Anpassungen, diese stabile Revision in ihrer gleichbleibenden Form erneut zur Abstimmung vorzulegen, um das erreichte Gleichgewicht zu erhalten und strengere Vorgaben zu vermeiden.

Die Abstimmungsvorlage liegt bei der Gemeindekanzlei sowie auf der Website der Gemeinde Hellikon www.hellikon.ch/verwaltung-onlineschalter auf. Die Bevölkerung wird gebeten die Unterlagen zu prüfen und bei Fragen vor der Versammlung Kontakt mit Thomas Rohrer oder Peter Hufschmid aufzunehmen.

Rechtliche Aspekte:

Nur stimmberechtigte Einwohnerinnen und Einwohner mit Wohnsitz in Hellikon können an der Gemeindeversammlung Anträge stellen.

Gemäss § 27 Gemeindegesetz hat jeder Stimmberechtigte das Recht, zu den Traktanden Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen. Die Versammlung kann die Vorschläge des Gemeinderates annehmen, ablehnen, ändern oder zurückweisen. Laut § 25 Baugesetz kann die Versammlung die Planung gesamthaft oder in Teilen erlassen. Bei wesentlichen Änderungen kann sie betroffene Teile zur Überarbeitung an den Gemeinderat zurückweisen. Unwesentlich ist ein Änderungsantrag nur, wenn es sich um geringfügige Anpassungen handelt, die keine Betroffenheit von Drittpersonen auslösen.

Gegen den Entscheid der Gemeindeversammlung kann das Referendum ergriffen werden, wenn die beschliessende Mehrheit weniger als 20% der Stimmberechtigten ausmacht. Ist die Referendumsfrist ungenutzt abgelaufen oder ein allfälliges Referendum gescheitert, wird die Rechtskraft des Entscheides der Gemeindeversammlung publiziert. Mit der Publikation beginnt für die Einwendenden die 30-tägige Frist für eine Beschwerde an den Regierungsrat (§ 26 BauG).

Damit allfällige Anträge an der Versammlung selber korrekt behandelt werden können, werden Antragsteller/innen gebeten, diese bis zum 24.11.2025 bis 16.00 Uhr bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

Antrag

Den vorliegenden Instrumenten der Gesamtrevision Nutzungsplanung, bestehend aus: Bauzonenplan, Kulturlandplan und Bau- und Nutzungsordnung sei zuzustimmen.